

Lösung

Boris (B) könnte gegen Albert (A) einen Anspruch auf Zahlung von 90.000 Euro aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. **4 Punkte**

Dies setzt zunächst voraus, dass zwischen B und A ein wirksamer Kaufvertrag über das Fahrzeug zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende und mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande (§§ 145 ff. BGB). **5 Punkte**

A. Wirksames Angebot

Es müsste zunächst ein wirksames Angebot vorliegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, so an einen anderen wendet und die zukünftigen Vertragsbedingungen derartig zusammenfasst, dass der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, den Vertrag durch ein bloßes „Ja“ entstehen lassen kann. Die erforderliche inhaltliche Bestimmtheit ist gegeben, wenn die Willenserklärung die wesentlichen Bestandteile des zu schließenden Vertrages (*essentialia negotii*) enthält. Dies sind bei einem Kaufvertrag in der Regel die Kaufvertragsparteien, der Kaufgegenstand und der Kaufpreis. **6 Punkte**

I. Angebot des B

B könnte ein Angebot abgegeben haben, das Fahrzeug für 90.000 Euro veräußern zu wollen. In Frage kommt die Aussage des B im Wald, dass A das Fahrzeug für 90.000 Euro haben könne. Dann müsste es sich hierbei um eine Willenserklärung handeln. Eine Willenserklärung ist die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtete Äußerung eines Willens und setzt sich aus dem objektiven und subjektiven Tatbestand zusammen. **7 Punkte**

Die Erklärung des B ist inhaltlich so hinreichend bestimmt, dass A sie mit einem bloßen Ja annehmen könnte. Die Kaufparteien, der Kaufgegenstand – hier das Fahrzeug – und der Kaufpreis von 90.000 Euro sind genannt, sodass die *essentialia negotii* bestimmt sind. Der objektive und der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung sind erfüllt. Damit hat B ein Angebot abgegeben, das Fahrzeug für 90.000 Euro an A veräußern zu wollen.

II. Wirksamenwerden des Angebots

Das Angebot des B müsste auch wirksam sein. Hierfür muss die Willenserklärung abgegeben worden und zugegangen sein (vgl. § 130 BGB). **6 Punkte**

Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn die Erklärung mit Wissen und Wollen des Erklärenden so in Richtung auf den Empfänger auf den Weg gebracht wird, dass ohne sein weiteres Zutun der Zugang der Erklärung eintreten kann. B hat gegenüber A sein Angebot ausgesprochen und kann davon ausgehen, dass A es wahrgenommen hat, sodass die Willenserklärung abgegeben wurde.

Weiterhin müsste das Angebot des B dem A auch zugegangen sein (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Zugegangen ist eine nicht verkörperte Willenserklärung, welche unter Anwesenden abgegeben wird, nach Auffassung der Rechtsprechung und eines Teils der Lehre dann, wenn sie vom Empfänger akustisch richtig verstanden worden ist (strenge Vernehmungstheorie). Teilweise wird dagegen aus Gründen des Verkehrsschutzes auch argumentiert, dass ein Zugang bereits dann vorliegt, wenn ein sorgfältiger Erklärender davon ausgehen kann, seine Erklärung sei akustisch richtig verstanden worden (eingeschränkte Vernehmungstheorie). A hat die Erklärung des B akustisch richtig verstanden, sodass ein Zugang nach beiden Auffassungen zu bejahen ist und ein Streitentscheid nicht erforderlich ist.

Daher ist das Angebot des B dem A auch zugegangen. Das Angebot des B ist mithin wirksam.

6 Punkte

III. Zwischenergebnis

Es liegt ein wirksames Angebot des B vor.

B. Erklärung des A

Fraglich ist aber, ob A das Angebot des B auch angenommen hat.

3 Punkte

I. Annahmeerklärung im Wald

A könnte im Wald bereits eine Annahmeerklärung abgegeben haben. A geht aber im Wald nicht auf die Aussage des B ein, hat also auch kein Erklärungszeichen gesetzt, das als Annahmeerklärung anzusehen wäre. Somit hat A im Wald keine Annahmeerklärung abgegeben.

3 Punkte

II. Annahmeerklärung durch späteren Brief

Der Brief des A an B könnte aber eine Annahmeerklärung enthalten.

7 Punkte

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Adressat des Angebots seine vorbehaltlose Zustimmung zum angetragenen Vertragsschluss erklärt.

A erklärt, dass er das Fahrzeug gerne für 90.000 Euro von B kaufen würde. A stimmt dem Angebot des B vorbehaltlos zu. Der objektive und subjektive Tatbestand einer Willenserklärung sind damit erfüllt. Folglich enthält der Brief des A an B eine Annahmeerklärung.

III. **Rechtzeitige Annahme/Neues Angebot**

Die Annahmeerklärung des A müsste zudem auch rechtzeitig erfolgt sein. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nach § 147 Abs. 1 S. 1 BGB nur sofort angenommen werden. A verfasst und versendet den Brief aber erst, nachdem er zuhause angekommen ist. Folglich ist die Annahme nicht rechtzeitig erklärt worden.

4 Punkte

C. **Neues Angebot des A**

I. **Annahmeerklärung**

Der Brief des A an B ist nach dem Gesagten zwar keine wirksame Annahmeerklärung. Er ist aber nach § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot zu werten.

3 Punkte

II. **Wirksamenwerden des Angebots**

Dieses neue Angebot des B müsste auch wirksam sein.

1 Punkt

1. **Abgabe und Zugang**

Hierfür muss die Annahmeerklärung als Willenserklärung abgegeben worden und wirksam zugegangen sein.

8 Punkte

Fraglich ist, ob A die Erklärung überhaupt abgegeben hat. A hat den Brief zwar geschrieben und entsprechend adressiert, wollte ihn aber noch nicht abschicken. Vielmehr hat seine Frau den Brief abgeschickt. Eine Erklärung, die ohne Wissen und Wollen des Erklärenden abgegeben worden ist, führt grundsätzlich keine Rechtswirkung herbei. Sofern der Erklärende indes, das ohne seinen Willen erfolgte Inverkehrbringen zu vertreten hat, wird die Erklärung nach teilweise vertretener Ansicht als wirksam angesehen (sog. „abhanden gekommene“ Willenserklärung, s. KE2, S. 21). Hiergegen wird eingewendet, dass auch bei einem „Vertretenmüssen“ der Abgabe seitens des Erklärenden kein Wille zur Abgabe bestehe, es also mangels Abgabe nicht zu einer Willenserklärung kommen könne (BeckOGK-Gomille, § 130 BGB Rn. 39 ff. m.w.N.).

A hat den Brief auf den Stapel mit der zu versendenden Post gelegt. F konnte davon ausgehen, dass es sich um Post handelt, die versendet werden soll. Zudem hat F ausdrücklich bei A nachgefragt, ob die gesamte Post versendet werden könne. Das hat A – im Wissen, dass sich der Brief an B im Stapel befinde – bejaht. Eine Streitentscheidung ist somit nicht erforderlich, A hat die Abgabe nicht nur zu vertreten, sondern sie ist mit seinem Wissen und Wollen erfolgt. Folglich hat A die Erklärung abgegeben.

Korrekturhinweis: Der Meinungsstreit in der Abgabe muss nicht in der Ausführlichkeit geprüft werden. Auf die Fragestellung, ob die Willenserklärung nun mit Wissen und Wollen in Richtung auf den Empfänger abgegeben worden ist, ist aber einzugehen.

Zudem muss die Willenserklärung auch zugegangen sein. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wird eine an einen abwesenden Empfänger gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Empfänger zugeht. Zugegangen ist die Willenserklärung, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Brief wurde B am nächsten Tag – zu postüblichen Zustellungszeiten – in dessen Briefkasten gelegt. Damit ist der Brief in den Machtbereich des Empfängers B gelangt. Unter normalen Verhältnissen ist damit zu rechnen, dass der B – wie üblich – seinen Briefkasten regelmäßig spätestens an diesem Tag leert und damit die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu erlangen. Abzustellen ist hier auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme, die bereits am diesem Tag bestand. Damit ist die Willenserklärung zugegangen und grundsätzlich auch wirksam.

6 Punkte

2. Rechtzeitiger Widerruf

Die Willenserklärung des A könnte allerdings nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB doch nicht wirksam geworden sein, weil A gegenüber B in einem zweiten Brief erklärt, dass er das Fahrzeug nicht kaufen wolle. Fraglich ist also, ob B gleichzeitig mit oder vor Zugang der Annahmeerklärung ein Widerruf zugegangen ist.

4 Punkte

a) Widerrufserklärung

Die Erklärung des A müsste dann zunächst eine Widerrufserklärung sein. Eine Widerrufserklärung ist eine Willenserklärung, mit der der Erklärende objektiv seinen Willen zum Ausdruck bringt, dass die Wirksamkeit einer zuvor geäußerten Erklärung nicht eintreten soll. A erklärt in seinem zweiten Brief an B, dass er das Fahrzeug nicht kaufen möchte. Damit hat A seinen Willen geäußert, an seiner Erklärung nicht festzuhalten. Folglich hat A einen Widerruf erklärt.

6 Punkte

b) Abgabe und Zugang der Widerrufserklärung

B müsste die Widerrufserklärung auch abgegeben haben (vgl. § 130 BGB). B hat die Erklärung in den Briefkasten der Post geworfen. Damit hat er die Erklärung mit Wissen und Wollen in Richtung des Erklärungsempfängers B abgegeben.

6 Punkte

Ferner muss die Widerrufserklärung – als empfangsbedürftige Willenserklärung – dem B auch rechtzeitig zugegangen sein (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Widerrufserklärung wird zeitgleich mit der Annahmeerklärung zu postüblichen Zeiten in den Briefkasten des B gelegt. Folglich ist die Widerrufserklärung des A dem B rechtzeitig zugegangen. Ob und wann B von der Widerrufserklärung tatsächlich zur Kenntnis nimmt, ist im Rahmen von § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB ohne Bedeutung.

c) Zwischenergebnis

Die Widerrufserklärung des A ist dem B damit rechtzeitig – zusammen mit dem neuen Angebot – gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB zugegangen. Das Angebot ist also nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB nicht wirksam geworden.

3. Zwischenergebnis

Das Angebot des A ist nicht wirksam.

D. Neues Angebot des B

Der Anruf des B könnte ein neues wirksames Angebot sein. Hierfür müsste die Erklärung des B ein Angebot sein. B bietet A im Telefonat das Fahrzeug erneut an; die Erklärung des B ist daher als ein neues Angebot zu sehen.

7 Punkte

Zudem muss die Willenserklärung des B auch wirksam sein. Hierfür muss die Erklärung des B sowohl abgegeben als auch zugegangen sein. An der Abgabe der Willenserklärung bestehen keine Zweifel. Zum Zugang enthält § 130 BGB keine Regelung. Eine telefonisch abgegebene Willenserklärung ist allerdings nach dem Rechtsgedanken des § 147 Abs. 1 S. 2 BGB ebenso zu behandeln wie eine Willenserklärung unter Anwesenden. B telefonierte mit A, und A hat die Erklärung akustisch richtig verstanden; damit ist die Willenserklärung auch zugegangen.

Folglich enthält der Anruf des B ein neues, wirksames Angebot.

E. Annahme des A

Dieses Angebot müsste A auch angenommen haben.

4 Punkte

A erklärte gegenüber B, dass er das Fahrzeug nun doch wolle, womit er seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, das Fahrzeug – zu den bekannten Bedingungen – zu erwerben. An der Abgabe und am Zugang dieser Willenserklärung bestehen keine Zweifel.

Somit hat A das Angebot auch angenommen.

F. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung der 90.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

4 Punkte